Wolgast, Eike [Hrsg.]; Seebaß, Gottfried [Hrsg.]; Heidelberger Akademie der Wissenschaften [Hrsg.]; Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland [Hrsg.]; Sehling, Emil [Begr.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts (3. Band): Die Mark Brandenburg, die Markgrafenthümer Ober-Lausitz und Nieder-Lausitz, Schlesien
Leipzig: O.R. Reisland, 1909 Seite 130

sollen doch die nachbarn solches der obrigkeit vermelden, auf das sie wegen ihres frevendlichen ungehorsams, inhalts der rechte ex officio, gestraft werden mögen.

Weil auch gottes wort den priestern und geistlichen den ehestand zulest und derwegen den geistlichen sowol als den weltlichen die hurerei zu meiden, bei verlust des himelreichs, geboten, so sollen die obrigkeiten der geistlichen concubinen, die sie in stedten und stiften oder anderswo halten und dadurch manichem ehrlichen kinde böse exempel und anleitungen geben, nachtrachten, gefenglichen einziehen und auf gewohnliche urpheiden des landes verweisen, auch die namen der geistlichen, denen die unzüchtige weiber zustehen, unserm consistorio zu schreiben, die sollen sie mit entsetzung ihrer prebenden und geistlicher digniteten oder sonst zu strafen haben.

Als auch ein uberaus greulicher missbrauch an etlichen örtern in bewahrung der toden eingeführt worden, also, das sich eine grosse menge volks oder lose rott in die heuser, do die verstorbene liegen, begeben, alda zwei oder drei tonne bier aussaufen, und wann sie toll und voll sein, alle bübereien, untugend und leichtfertigkeiten treiben, und also die leute, so gnugsam vorhin betrübet und kaum soviel haben, das sie die begrebnussen ausrichten können, vollend betrüben, sollen derwegen die obrigkeiten solchs mit ernste verbieten und uber zwei oder drei personen in die nachtwache bei den toten nicht gestatten, die dann durch des verstorbenen freundschaft sonderlich dazu bestalt werden sollen, und do sich jemands darüber aus eigen bewegen dahin verfügen würde, den sollen sie mit dem gefengnus ein tag und nacht strafen.

Gleichergestalt sollen auch die ubermessige gastungen und unnutze zehrung, so die freundschaft nach den begrebnussen in der verstorbenen heuser treiben, hiemit genzlich abgethan sein, also auch, wo einer sich darüber essens und trinkens halben ungefordert dahin begeben wirdet, das derselbe sechs thaler, als zwei dem gemeinen kasten, zwei dem pfarrer und zwei dem rathe, zur strafe geben oder darum gepfandet werden solle.

Es seind auch die obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre unterthanen mit ernste und vermittelst der pfandung dahin zu weisen, das sie den kirchen, kasten und dienern göttlichs worts, auch den hospitalen, ihre gebührliche pechte, zehend, zins, opfer oder vierzeiten pfenning und anders, ohne betrug und vollkömlich zu rechter zeit entrichten und geben, auch die gebeude der kirchen, pfarren, schulen und küstereien aufrichten und erhalten helfen.

Desgleichen gebühret einer jeden obrigkeit auch, den vorstehern der kirchen, gemeinen kasten und hospitale, auf siegel, briefe oder glaubhafte register, vor allen andern gleubigern, zu den heuptsummen und zinsen, ex officio, ohne langweilig recht schleunig zu verhelfen, in ansehung, das es zu vortsetzung göttlichs worts und zu erhaltung der armen gereicht.

Es sollen auch die rethe in stedten alle quartal im jahre zwene aus irem mittel und zwene von der gemeinde verordnen, so die hospitale und siechenheuser besichtigen und sich erkunden, wie die arme leute darinn gespeiset und gewartet werden. Und do mangel gespüret würde, sollen sie mit den vorstehern der kasten und hospital ernstlich daraus reden, den armen von dem, so dazu verordent, ihre gebühr zu beschaffen und zu verreichen.

Vor allen dingen aber sollen die obrigkeiten gott in fleissigen ernste bitten und anrufen, das er alle ihre und ihrer gemeinden und diener handel, werke, rathschlege, geschefte und fürnehmen, gnedig und seliglich, zu ehre seines namens, regieren und führen wolle.

DE SYNODO.

Wo unter den gelerten in unserm churfürstenthum und landen zweifelhaftige artikel einfielen und dieselben ohne vieler gelerter leute zusamenkunft nicht entscheiden werden könten oder aber sonst die noth erforderte, das wichtiger sachen halben alle geistlichen unsers churfürstenthums zusammen bescheiden werden müssen, sollen unsere visitatores dieselben an uns gelangen und auf unser und derselben bedenken, mit rath unsers gemeinen superintendenten, consistorialn und unser universitet zu Frankfort an der Oder ein synodus derhalben ausgeschrieben, gehalten, und darauf die streitige puncte und sachen gebührlichen erledigt und entscheiden werden.

Beschlus.

Schliesslichen sollen sich unser visitatores erkunden, ob die verordenten pfarrer jedes orts auch beschafft, das fürnemlich unser kirchen- und diese ordnung gehalten, und dasjenige, was ihnen in ihrem amte, wie obstehet, auferlegt, volzogen haben; ob sie auch selbst desjenige halten und wie sie leben, ob sie auch giften oder gaben nehmen und dagegen die ungelarte pfarrer schützen oder sonst befordern, und in summa, weil sonst in unser christlichen kirchen- und dieser ordnung, wie es in geistlichen sachen gehalten werden und was ein jeder thun solle, gnugsam und nottürftig versehen, so sollen unsere visitatores, als getreue inspectores und verordente auf-

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/eko3/0150
© Universitätsbibliothek Heidelberg